

SJD / Dringliches Standesbegehren CVP-EVP-Fraktion vom 30. November 2015

Standesinitiative: Sicherheit trotz Flüchtlingsströmen gewährleisten

Antrag der Regierung vom 1. Dezember 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Das in Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verankerte Recht jedes Kantons, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten, wird in Art. 115 bis 117 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes (SR 171.10; abgekürzt ParlG) näher geregelt. Der mögliche Gegenstand einer Standesinitiative ist in Art. 115 Abs. 1 ParlG definiert: Danach kann ein Kanton vorschlagen, dass eine Kommission «einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet». Grundsätzlich sind Vorschläge auf alle Erlasse im Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung zulässig, doch richtet sich das Initiativrecht der Kantone in erster Linie auf Verfassungs- und Gesetzesvorlagen (vgl. M. Graf, St.Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., 2014, N 2 zu Art. 160; Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 953 f.).

Die im vorliegenden Standesbegehren aufgestellten Forderungen streben – mit Ausnahme der Beschränkung der positiven Asylentscheide auf Kriegsländer – keine Änderungen des Bundesrechts an. Sie beschlagen klassische Vollzugsaufgaben, die im Kompetenzbereich der Exekutivbehörden des Bundes, teilweise auch der Kantone liegen. Wenn die Verstärkung der Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane, die konsequente Anwendung des Schengen-Abkommens oder die Rückführung sich rechtswidrig verhaltender Asylsuchender verlangt wird, ist die Bundesversammlung hierfür nicht zuständig und kann in diesen Bereichen somit auch keinen «Erlass» beschliessen. Gefordert sind in diesen Punkten der Bundesrat bzw. die nachgeordnete Bundesverwaltung sowie – bezüglich Rückführungen – die kantonalen Behörden.

Aus diesen Gründen erachtet die Regierung das vorliegende Standesbegehren in wesentlichen Teilen als unzulässig; es zielt nicht – im Sinn von Art. 115 Abs. 1 ParlG – auf einen «Erlass der Bundesversammlung».

Das Standesbegehren ist aber auch inhaltlich abzulehnen. Einzelne der enthaltenen Forderungen sind bereits hängig oder werden, soweit sie überhaupt im Einflussbereich der Schweiz liegen, bereits umgesetzt, nämlich die Erhöhung der Ausgaben für das Grenzwachtkorps, die Aufteilung der Flüchtlinge im Schengenraum (hier hat der Bundesrat deutlich erklärt, dass sich die Schweiz bei einem europäischen Verteilmechanismus beteiligen werde) oder die Erhöhung der Mittel für die Hilfe vor Ort. Auch die Zusammenarbeit zwischen Grenzwachtkorps, Polizei und Armee – soweit Letztere im Sinn der Subsidiarität in der inneren Sicherheit überhaupt zum Einsatz kommen darf – bedarf keiner Intervention der Bundesversammlung. Diese Zusammenarbeit funktioniert in der Praxis einwandfrei, wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. März 2012 zum Postulat Malama (BBI 2012, 4459 ff.) und die Regierung im Bericht 40.14.05 «Polizeiliche Sicherheit im Kanton St.Gallen» vom 14. Oktober 2014 einlässlich aufgezeigt haben.

Als rechtswidrig und mit der humanitären Tradition der Schweiz nicht vereinbar erachtet die Regierung die Forderung nach Beschränkung der positiven Asylentscheide auf Herkunftsländer, in

denen Krieg herrscht. Der Flüchtlingsbegriff nach geltendem Art. 3 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) setzt bei einer individuellen Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Anschauungen an. Dieser Flüchtlingsbegriff setzt die Genfer Flüchtlingskonvention der UNO (SR 0.142.30; Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) im Landesrecht um: Diese definiert ebenfalls jene Personen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen. Wenn nun – gemäss den Forderungen des vorliegenden Standesbegehrens – positive Asylentscheide nur noch jenen Personen zukommen sollen, die aus Herkunftsländern stammen, in denen Krieg herrscht, wird die Einzelfallprüfung der individuellen Asylgründe wenigstens bei jenen Personen, die nicht aus eigentlichen Kriegsländern geflüchtet sind, aufgegeben. Im Ergebnis verlangt das Standesbegehren in diesem Punkt eine Änderung des AsylG, die der Flüchtlingskonvention widerspricht und damit nicht nur völkerrechtswidrig wäre, sondern die sich auch von der humanitären Tradition der Schweiz verabschieden würde.